Freie Christliche Gesamtschule Düsseldorf

Schulvertrag

der Freien Christlichen Gesamtschule Düsseldorf im Folgenden **FCGS** genannt, Fürstenberger Str. 10, 40599 Düsseldorf, in der Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Verein Freie Christliche Schulen e.V.

Voraussetzung für die Aufnahme des/der Schülers*in _____

geb. _____, ab dem _____ ist die Unterzeichnung dieses Vertrags inkl. seiner Bestandteile (s. §9). Mit Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung durch den Schulträger wird der Vertrag geschlossen.

§ 1 Grundsätze

Die FCGS ist eine private evangelische Gesamtschule mit einer bewusst christlichen Prägung auf der Grundlage der Bibel und des christlichen Glaubens. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und Bestandteil dieses Schulvertrags ist das Schulleitbild. Auf dieser Basis strebt die FCGS eine ausgewogene Ausbildung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten und eine sittliche und ganzheitliche Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen an.

Diese Arbeit erfordert eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten und ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern (Erziehungsberechtigten). Letztere stimmen einer schulischen Erziehung und Bildung in diesem Sinne zu und sind bereit, die schulische Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

Der/die Schüler*in muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Pflichten des/der Schülers*in

Der/die Schüler*in ist verpflichtet, die unter § 1 beschriebenen Bildungs- und Erziehungsgrundsätze und -ziele der FCGS zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.

Der/die Schüler*in ist insbesondere verpflichtet

- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am gesamten Unterricht (Pflichtstunden und belegte Wahlstunden und allen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, wie z.B. Wandertage, Klassenfahrten, Schulfeste, etc.).
 Dies gilt auch für den evangelischen, biblisch ausgerichteten Religionsunterricht, der als ein wesentlicher Bestandteil der FCGS ein nicht abwählbarer Pflichtunterricht ist.
- zur Offenheit für das Bekenntnis der Schule und dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Bekenntnis bekannt wird - auch nicht durch Kleidung.
- zur Anerkennung dieses Schulvertrags sowie zur Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung der FCGS. Auch außerhalb der Schule, z.B. auf den Schulwegen, wird von dem/der Schüler*in ein Verhalten erwartet, das dem Auftrag und Ansehen der Schule nicht schadet.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) werden bei der Erziehung und schulischen Förderung des/der Schülers*in mit der Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sind verpflichtet, die unter § 1 beschriebenen Bildungs- und Erziehungsgrundsätze und -ziele der FCGS zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.

Dazu gehören u.a.

- die regelmäßige Teilnahme an Klassenpflegschaftsversammlungen und Elternsprechtagen sowie an Beratungsgesprächen und pädagogischen Veranstaltungen.
- das Anhalten und Unterstützen des/der Schülers*in zur schulischen Mitarbeit, zur regelmäßigen und ordentlichen Erledigung der Hausaufgaben und sonstigen schulischen Verpflichtungen sowie zur Einhaltung der Hausordnung.
- die Mitarbeit bei der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen.
- die verbindliche Nutzung von WebUntis als App (empfohlen) oder per Browser.

§ 5 Haftung und Unfallschutz

Der/die Schüler*in hat die Einrichtungen der FCGS schonend zu behandeln. Der/die Schüler*in bzw. die Eltern (Erziehungsberechtigte) haften für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule bzw. der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) erklären bzw. haben dafür zu sorgen, dass sie für den/die Schüler*in eine entsprechende private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Der/die Schüler*in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zur und von der Schule bzw. zu oder von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Verlässt der/die Schüler*in eigenmächtig das Schulgelände während der schulischen Zeiten, kann sowohl die Aufsichtspflicht als auch der Unfallversicherungsschutz entfallen.

§ 6 Kostenbeteiligung

Die Kosten für Schulbücher und Lernhilfsmittel, die nicht durch die gesetzliche Lernmittelfreiheit des Landes NRW gedeckt werden, tragen die Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Erstattung der Schülerfahrtkosten für den Schulweg richtet sich nach den Landesgesetzen.

§ 7 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme des/der Schülers*in an der Schule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen und endet mit dem Abgang des/der Schülers*in nach Erreichen dieses Schulabschlusses, der Entlassung des/der Schülers*in von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW oder durch Kündigung.

Die Aufnahme erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt einer 6-monatigen Probezeit. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.

Das Schulverhältnis des Schulkindes kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres gekündigt werden.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres das Schulkind von der Schule abmelden. Ab dem 3. Vertragsjahr gilt die Regelung des §309 Nr. 9 BGB.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Beendigung der Beschulung aus wichtigem Grund

Die Schule bzw. der Schulträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Schulverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und eine weitere Beschulung ablehnen.
Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- sich die Erziehungsberechtigten und/oder der/die Schüler*in in erheblichem Maße gegen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule stellen (siehe § 3 und § 4) und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben.
- der/die Schüler*in in erheblichem Maße gegen diesen Schulvertrag oder die Hausordnung oder gegen den Geist der FCGS verstößt oder einen schädigenden Einfluss auf andere ausübt.
- das Verhältnis zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und der FCGS auf andere Weise nachhaltig und empfindlich beeinträchtigt ist.
- der Verbleib des/der Schülers*in in der Schule ein nicht verantwortbares Risiko für die Schulgemeinschaft darstellt, ohne dass die Voraussetzungen einer Entlassung von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW vorliegen. Ferner, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können das Schulverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der obigen Bedingungen ungültig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In diesem Falle wird die ungültige Bedingung durch eine gültige, die der ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, ersetzt.

Änderungen dieses Schulvertrags werden den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt seines Wirksamwerdens mitgeteilt. Der aktuelle Schulvertrag ist auf der Website der Schule hinterlegt sowie im Schulsekretariat zu bekommen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Will der Kunde die Änderung nicht annehmen, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Schule behält sich vor, bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) entsprechende Tests durchzuführen und evtl. weitere Maßnahmen einzuleiten. Für Oberstufen-Schüler*innen ist das Parken auf den Schulparkplätzen nur auf den extra ausgewiesenen Schülerparkplätzen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird das Fahrzeug kostenpflichtig entfernt.

Bestandteile dieses Vertrags sind

- das Anmeldeformular
- das Schulleitbild in der jeweils gültigen Fassung
- die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung
- die Datenschutzerklärungen
- der Masernschutznachweis

Diese Dokumente sind auf der Website der Schule hinterlegt sowie im Schulsekretariat zu bekommen.

Bei Unterschrift nur eines Erziehungsberechtigten geht der Schulträger davon aus und der unterschreibende Teil bestätigt dies, dass sich die Erziehungsberechtigten gegenseitig im Hinblick auf schulische Belange vertreten und der vorliegende Vertrag von beiden Erziehungsberechtigten gewollt ist.

Wir erkennen die voranstehenden Vertragsinhalte an.

Düsseldorf, den _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter (hier 1)

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter (hier 2)

Unterschrift Schüler*in

☐ Das ist Ihr Exemplar.
☐ Das ist das Exemplar für die Schule.